OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-800299/4/Kl/Rd

Datum:
Linz, 30. August 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Klempt über die Beschwerde des G Z, vertreten durch J S, c/o L Transport, S in O, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 16. April 2018, GZ: VerkGe96-18-2018, betreffend den Verfallsausspruch der vorläufigen Sicherheit wegen einer Übertretung nach dem Güterbeförderungsgesetz

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der Verfallsbescheid aufgehoben.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 16. April 2018, VerkGe96-18-2018, wurde über G Z, pA Fa. L i. L J, S in O, der Verfall der vorläufigen Sicherheit wegen einer Übertretung nach § 23 Abs. 1 Z 8 GütbefG iVm Art. 8 Abs. 3 VO (EG) Nr. 1072/2009 in Höhe von 1.453 Euro ausgesprochen.

Begründet wurde dies nach Zitierung der Bestimmung des § 37 Abs. 5 VStG damit, dass mangels eines ordentlichen Wohnsitzes in Österreich die Strafverfolgung unmöglich bzw wesentlich erschwert sei.

2. Gegen den Bescheid wurde fristgerecht - eine verbesserte - Beschwerde eingebracht und wie nachstehend angeführt, begründet:
„[...] Am 06.03.2018 wurde unser Fahrer als Lenker unseres Lastkraftwagens mit dem amtl. Kennzeichen x bei der Gemeinde M kontrolliert. Es ist richtig das unser Fahrer G Z nicht alle geforderten Frachtpapiere aushändigen konnte, allerdings aus dem Grund, weil unser Fahrer über das Wochenende vom 02.03.2018 – 04.03.2018 wieder in O war. Unsere Fahrer beenden wöchentlich freitags ihre Fahrten und Parken die Fahrzeuge in H, wo sie dann mit einem Kleinbus nach Kroatien gebracht werden um das Wochenende bei ihrer Familie zu verbringen. Bei dieser Gelegenheit bringen sie auch alle Frachtpapiere nach O, wo unser Firmensitz ist, damit alle beendeten Fahrten unseren Auftraggebern in Rechnung gestellt werden können. Bei der Kontrolle am 06.03.2018 hatte unser Fahrer also nur die Dokumente bei sich, welche gesetzlich benötigt werden. Eine Kopie der von Ihnen verlangten Dokumente hatten wir in der Firma S Logistikpark in H, welche nur 8 Kilometer von M entfernt ist. Uns wurde nicht die Möglichkeit gegeben, diese Kopien zubringen zu lassen und somit zu beweisen, dass unser Lenker keinen Kabotageverstoß begangen hat. Es besteht kein Grund den Verfall der Sicherheitsleistung anzuordnen. Wir können alle Fahrten dokumentieren und beweisen, dass kein Verstoß vorliegt. Dies können wir auch mit einem Auszug aus unserem Telematiksystem festigen, welches nicht verfälscht werden kann. Da wir keinen Verstoß begangen haben, die Strafverfolgung nicht erschweren und mit Ihnen kooperieren, gehen wir davon aus, dass Sie ihren Fehler einsehen und den Verfall der Sicherheitsleistung aufheben.“

3. Die Bezirkshauptmannschaft Wels-Land als belangte Behörde hat die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme.

4.1. Gemäß § 44 Abs. 3 VwGVG kann das Verwaltungsgericht von einer Verhandlung absehen, wenn sich die Beschwerde gegen die rechtliche Beurteilung richtet und keine Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragt hat. Weder vom Beschwerdeführer noch von der belangten Behörde wurde eine Verhandlung beantragt.

5. Hierüber hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erwogen:

5.1. Gemäß § 24 GütbefG kann als vorläufige Sicherheit im Sinne des § 37a VStG bei Verdacht einer Übertretung der Vorschriften über den grenzüberschreitenden Güterverkehr mit Kraftfahrzeugen (§§ 7 bis 9) oder einer Zuwiderhandlung gemäß § 23 Abs. 1 Z 3, 6 sowie Z 8 bis 10 ein Betrag von 1.453 Euro festgesetzt werden. Bei Verdacht einer Übertretung des Unternehmers gilt dabei der Lenker als Vertreter des Unternehmers, falls nicht dieser selbst oder ein von ihm bestellter Vertreter bei den Amtshandlungen anwesend ist.

Gemäß § 37 Abs. 5 VStG ist die Sicherheit für verfallen zu erklären, sobald feststeht, dass die Strafverfolgung oder die Strafvollstreckung nicht möglich ist. § 17 ist sinngemäß anzuwenden.

5.2. Der Beschwerdeführer hat seinen Wohnsitz in Kroatien und besteht kein Vertrag über Amts- und Rechtshilfe in Verwaltungssachen zwischen der Republik Österreich und der Republik Kroatien. Der Beschwerdeführer hat sich am gegenständlichen Verfahren – auch ohne Bestehen eines Rechtshilfeabkommens – durch Einbringung der Beschwerde beteiligt. Das Fehlen eines inländischen Wohnsitzes bzw Firmensitzes allein rechtfertigt die Annahme der Entziehung der Strafverfolgung oder Strafvollstreckung nicht (vgl. VfSlg. 3154/1957, 7060/1973).

Der Verwaltungsgerichtshof stellte in seinem Erkenntnis vom 17.4.2009, Zl. 2007/03/0714, klar, dass im Hinblick auf die Garantien des Art. 6 EMRK „ein Verfall schon nicht unter Berufung auf die Unmöglichkeit des Vollzuges einer allfällig zu verhängenden Strafe ausgesprochen werden darf“, wenn die Durchführung eines Strafverfahrens möglich ist. Ein ordentliches Strafverfahren – mit Ausnahme des gegenständlichen Bescheides – wurde laut Aktenlage bislang noch nicht durchgeführt. Es konnte somit noch nicht festgestellt werden, dass die Strafverfolgung oder die Strafvollstreckung nicht möglich ist (arg. „... sobald feststeht, ...“).

Die Erlassung eines Sicherstellungsauftrages ist erst ab dem Zeitpunkt der ersten Verfolgungshandlung bis zum Abschluss des Strafvollzuges möglich (vgl. VwGH vom 22.2.1989, 88/03/0150).

Zudem kommt noch, dass die Republik Kroatien mit dem Beitritt zur Europäischen Union dem Vertrag über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (BGBl. III Nr. 171/2013) beigetreten ist und wurde der Rahmenbeschluss 2005/214/JI des Rates vom 24. Februar 2005 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung von Geldstrafen und Geldbußen umgesetzt. Überdies wurde ein Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Republik Kroatien über die Ergänzung des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen in der Fassung des Zusatzprotokolls zum Europäischen Übereinkommen über die Rechtshilfe in

Strafsachen und die Erleichterung seiner Anwendung (in Kraft getreten mit 1. Juni 2009) abgeschlossen (sh. BGBl. III Nr. 67/2009). Darüber hinaus wurde das Zweite Zusatzprotokoll zum Europäischen Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen von Kroatien ratifiziert, angenommen oder beigetreten (sh. BGBl. III Nr. 22/2018).

Der Umstand, dass der Betretene (Lenker) den Wohnsitz in Kroatien hat, rechtfertigt also für sich allein nicht (mehr) die Anwendung des § 37 Abs. 5 VStG.

Jedenfalls werden im Bescheid in rechtswidriger Weise Unternehmer- und Lenkerpflichten vermengt: Nur im Fall der Einhebung einer vorläufigen Sicherheit gilt der Lenker – wenn der Unternehmer vor Ort nicht anwesend ist (§ 24 Satz 2 GütbefG) – als Vertreter des Unternehmers und kann daher vom Lenker – stellvertretend für den Unternehmer - die vorläufige Sicherheit eingehoben werden (gemäß § 24 GütbefG darf diese nur wegen Übertretungen nach §§ 7 bis 9 bzw. nach § 23 Abs. 1 – diese betreffen nur den Unternehmer – eingehoben werden). Der Betrag von 1.453 Euro richtet sich auch nach der für derartige Übertretungen vorgesehenen Mindeststrafe von 1.453 Euro.
Eine Bestrafung nach § 23 Abs. 1 GütbefG ist daher nur gegen den Unternehmer zulässig, und kann sich daher die eingehobene vorläufige Sicherheit nach § 24 GütbefG nur auf den Unternehmer beziehen. Ein Verfallsausspruch gegen den Lenker ist daher nach dieser Bestimmung ausgeschlossen.
Dagegen ist eine Bestrafung des Lenkers nur nach § 23 Abs. 2 GütbefG möglich, wobei eine Höchststrafe von 726 Euro vorgegeben ist.

Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass der Verfallsbescheid an den Unternehmer als Beschuldigten im Strafverfahren (§ 23 Abs. 1 GütbefG) zu richten ist. Dies setzt eine vorausgehende Verfolgungshandlung gegen einen Beschuldigten nach § 32 Abs. 2 VStG voraus.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Klempt